

**AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZUM HAMBURGER STRAFVOLLZUG
(Zusammenstellung : VRiLG Roth, Strafvollstreckungskammer / Stand: Februar 2005)**

**1.)Hans. Oberlandesgericht, Berufungsurteil vom 14.01.2005 (1U 45/04):
Rechtswidrige und schuldhafte Amtspflichtverletzung bei Doppelunterbringung in
zu kleinen Einzelzellen mit zu geringem Luftinhalt und offener Toilette (Verstoß gegen
die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG und Verstoß gegen § 144 StVollzG)**

Bedeutung und Tragweite des Verstoßes wiegen so schwer, dass eine Entschädigung in Geld auszusprechen ist. Der vom Landgericht in erster Instanz in Ansatz gebrachte Betrag von 25 Euro/Tag ist nicht überhöht.

(Das Urteil betrifft eine Doppelbelegung in der Zeit vom 20.03. bis zum 08.07.2000. Am 12.07.2000 hat das Bundesverfassungsgericht -2BvQ 25/00- darauf erkannt, dass die Doppelbelegung von derartigen Einzelzellen in der JVA Fuhlsbüttel gegen die Menschenwürdegarantie des Art. 1 GG verstößt. Daraufhin hat der Vollzug diese vorübergehende Praxis unverzüglich eingestellt. In zwei weiteren Entscheidungen vom 27.02. und vom 13.03.2002 -BvR 553/01 und 261/01- hat das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur menschenunwürdigen Doppelbelegung von Einzelzellen bestätigt. Gleichwohl ordnete der jetzige Justizminister Dr. Kusch kurz darauf erneut die menschenunwürdige Doppelbelegung in der JVA Fühlbüttel an, wobei er sich sehenden Auges über die Verfassung und das Bundesverfassungsgericht hinweggesetzt hat. Zugleich wurde die Anstalt angewiesen, lediglich bei den Gefangenen, die sich an die Strafvollstreckungskammer wenden, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.)

**2.)Landgericht Hamburg, Prozesskostenhilfe-Beschluss v. 14.01.2005 (303 0 76/04):
Rechtswidrige und schuldhafte Amtspflichtverletzung wegen Totaleinschlusses
von Gefangenen für rund 60 Tage nach den Gefangenenunruhen in der JVA Fuhlsbüttel
vom 14.-17.12.2003**

Nach Auffassung des Landgerichts wiegt der Totaleinschluss (18 bzw. 28 Tage ununterbrochen, dann jeden 2. Tag) schwerer als die gemeinsame Unterbringung in einer Einmannzelle. Die Anstalt habe unter Verstoß gegen § 89 StVollzG nicht nur **o f f e n s i c h t l i c h** rechtswidrig, sondern auch **s c h w e r** schuldhaft gehandelt. Sie habe sich darüber hinaus geweigert, gerichtliche Anordnungen zur sofortigen Aufhebung dieser Maßnahme umzusetzen (Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer vom 23.12. und vom 30.12.2003, denen sich das Hans. Oberlandesgericht mit Beschluss vom 28.01.2004 angeschlossen hat). Insgesamt wird dem Kläger für 60 Tage Totalwegschluss Prozesskostenhilfe für ein Schmerzensgeld bis zur Höhe von 4.570 Euro zugesprochen.

Aus einer Presseerklärung der Justizbehörde vom 18.12.2003 : „Unmutsäußerungen von Gefangenen in der JVA Fuhlsbüttel – Entschlossenes Handeln der Anstaltsleitung.“

Bei der **Staatsanwaltschaft Hamburg** wird derzeit geprüft, ob der von der Anstaltsleitung rechtswidrig schuldhaft angeordnete Totalwegschluss einen Straftatbestand erfüllt.

**3.)Hans. Oberlandesgericht, 3.Strafsenat, Beschluss vom 08.02.2005 (3Vollz-Ws-6/05):
Verkennung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Resozialisierungsgebotes bei der
Ablehnung von Vollzuglockerungen**

Das Resozialisierungsgebot und der Schutz der Allgemeinheit stehen in einem Spannungsverhältnis, aber nicht in einem unauflösbaren Widerspruch. Bereits der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass dem Schutz der Allgemeinheit durch eine gelungene Resozialisierung eines Strafgefangenen am Besten Rechnung getragen werden kann... Gefährdungen der Allgemeinheit können auch durch unzureichende Resozialisierungsbemühungen der Vollzugsbehörden entstehen... Die Verantwortung des Vollzuges für den Schutz der Allgemeinheit wird nicht erst dann relevant, wenn ein Strafgefangener Vollzuglockerungen erhält, sondern gewinnt bereits in der Ausgestaltung des Vollzuges im Hinblick auf die einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlich relevanten Vorgaben des Resozialisierungsgebotes Bedeutung.

**4.)Hans. Oberlandesgericht, 3. Strafsenat, Beschluss vom 24.02.2005 (3Vollz-Ws-11/05)
Verkennung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Resozialisierungsgebotes beim
Unterlassen von Behandlungsuntersuchungen im Sinne des § 6 StVollzG**

Die Nichtdurchführung einer Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) stellt im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gebot, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung hin auszurichten, grundsätzlich eine tief greifende Grundrechtsverletzung im Sinne der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dar... Dass die Behandlungsuntersuchung, wie die Strafvollzugsbehörde nunmehr einräumt, aus Gründen der Personalknappheit auf ausgewählte Gefangene schwerer Kriminalität beschränkt wurde, ist nicht zu rechtfertigen.

**5.)Landgericht Hamburg, Strafvollstreckungskammer, B.v. 31.01.2005(613 Vollz 5/05):
Verkennung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Resozialisierungsgebotes bei der
Verkürzung von Aufschlusszeiten im geschlossenen Vollzug**

Die von der Anstalt vorgetragene Prämisse, die Gefangenen bei vermehrtem Personalmangel einfach vermehrt wegzuschließen, lässt sich mit dem verfassungsrechtlichen Vorrang des Resozialisierungsgebotes, das dem einzelnen Gefangenen einen grundrechtlichen Anspruch darauf gibt, dass dieser Zielsetzung genügt wird (BVerfG E 35, 202,235; E 45,187,238f; E 98,169,200f), nicht in Einklang bringen.

**6.)Landgericht Hamburg, Strafvollstreckungskammer, B.v. 28.02.2005(613 Vollz12/05):
Verkennung der verfassungsrechtlichen Vorgaben des Resozialisierungsgebotes bei der
Organisation von täglicher Hofstunde und Behandlungsangeboten**

Eine Anstalt des geschlossenen Vollzuges ist so zu organisieren, dass die Gefangenen die Möglichkeit haben, sowohl die tägliche Hofstunde, als auch die Behandlungsangebote wahrzunehmen. Obwohl die Gefangenen einen grundrechtlichen Anspruch darauf haben, dass der gesamte Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung hin ausgerichtet ist (vergl. BVerfG E 98, 169, 200f m.w.N.), wird im vorliegenden Fall diese verfassungsrechtliche Vorgabe erneut unterlaufen.

Justizsenator Dr. Kusch bei einer dienstlichen Besprechung mit Richtern aus den Strafvollstreckungskammern und mit leitenden Bediensteten des Strafvollzugsamtes am 31.10.2002: Der Vorrang der Resozialisierung kommt mir nicht über die Lippen. Ich verstehe das Strafvollzugsgesetz und das Bundesverfassungsgericht anders.

